

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 44/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sabina F. [REDACTED] geb. G. [REDACTED], [REDACTED] A. [REDACTED], Apt. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z, vertreten durch
das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen
in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 4. Juli 1968 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin verlangt Witwenrente. Sie ist mit Rhemann und Tochter 1942 aus dem Ghetto Rzeszow geflohen und hat sich bis zur Eroberung des Gebietes durch die Russen in Wälder verborgen gehalten. Nach ihrer ursprünglichen Darstellung ist ihr Mann 1943 von deutschen Streifen angeschossen worden und an den Folgen der Verletzung 1945 verstorben. Später hat sie vorgebracht, er sei im Spätherbst oder Winter 1944 unmittelbar vor dem Auftauchen der ersten Russen durch einen Schuß getötet worden; ihre ursprüngliche Angabe beruhe auf einem Mißverständnis.

Die Behörde hat den Entschädigungsantrag mit der Begründung abgelehnt, es sei wahrscheinlich, daß der Verstorbene nicht durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, sondern erst im Zuge der russischen Eroberung des Gebietes gefallen sei. Die Klägerin hat daraufhin behauptet und durch die eidesstattliche Versicherung einer Zeugin darzutun versucht, daß ihr Mann schon 1943 von Deutschen erschossen

- 3 -

worden sei. Die Behörde hat ihr nunmehr (hilfsweise) die Entschädigung auch gemäß § 7 Abs. 1 BGG versagt.

In seinem ersten Urteil hat der Berufungsrichter die Auffassung vertreten, nach den beiden ersten Darstellungen der Klägerin sei ihr Anspruch rechtlich nicht begründet; die dritte Darstellung sei unglaubhaft. Dieses Urteil hat der Senat aufgehoben. Im weiteren Berufungsverfahren hat sich das Land wiederum auf § 7 BGG berufen. Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß die jetzige Darstellung der Klägerin (Jed 1943) bewußt und gewollt falsch und der Prozeßlage angepaßt war, wie sie sich der Klägerin nach dem Urteil des Landgerichts darstellte. Er legt ihr weiter zur Last, daß sie sich zu diesen Zwecke einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung bedient habe.

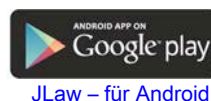
Liegen die Dinge so, dann hat das Land das ihm durch § 7 BGG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt (§ 211 BGG). Die Bedenken der Beschwerde gehen ins Leere, daß bei bloß fahrlässiger unrichtiger Darstellung jedenfalls dann, wenn jeder von den verschiedenen Sachverhalten den Anspruch trage, die Versagung nach § 7 BGG ausgeschlossen sei. Auf die Hilferwägung des Berufungsrichters, daß bei Richtigkeit der letzten Darstellung mindestens die beiden früheren grobfahrlässig falsch gewesen seien, kommt es nicht an.

Der Berufungsrichter war auch verpflichtet, den Einwand des beklagten Landes aus § 7 BGG zu prüfen, sofern er nicht schon aus anderen Gründen, wie im ersten Berufungsurteil, zur Verneinung des Entschädigungsanspruchs gelangte. Die Bindung durch das Revisionsurteil bezog sich nach § 565 Abs. 2 ZPO auf die rechtliche Beurteilung der drei in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ersten Urteil behandelten Geschehensabläufe, nicht auf die Überprüfung der Ermessensentscheidung des Landes, die nicht Gegenstand des damals mit der Revision angefochtenen Urteils gewesen war.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Hei

von der Mühlen